

## Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

### Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2016

---

<b>Veranstaltungsort:</b>	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Aula (1. OG im Haus E), Alt Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin
<b>Datum:</b>	29.06.2016
<b>Uhrzeit:</b>	16.00 Uhr – 18.30 Uhr
<b>Anwesenheit:</b>	siehe Anwesenheitsliste
<b>RPS:</b>	Herr Kuschel, Herr Berger-Karin, Herr Jäkel, Herr Bauer, Frau Feliks, Frau Ernst

---

Der Vorsitzende Herr Reinhardt leitet die Sitzung.  
Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

---

#### **Zu TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden**

Herr Reinhardt begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste und eröffnet die Sitzung.

Zulässigkeit von Bild-/Tonaufzeichnungen:

Gemäß Geschäftsordnung stellt Herr Reinhardt die Frage, ob Ton- und /oder Bildaufnahmen in der Sitzung zulässig sein sollen. Bereits bei einer Gegenstimme wären Ton- und Bildaufnahmen nicht zulässig. Herr Reinhardt lässt über die Zulässigkeit von Bild-/Tonaufzeichnungen abstimmen. Es gibt Gegenstimmen. Bild-/Tonaufzeichnungen sind nicht zulässig.

---

#### **Zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung**

**Ordnungsgemäße Einladung und Herstellung der Öffentlichkeit:** Die Einladung wurde am 7. Juni 2016 an die Regionalräte versendet. Die Bekanntmachung der Regionalversammlung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg am 8. Juni 2016 (ABl. S. 619). Es gibt keine Anmerkungen aus dem Plenum. Herr Reinhardt stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Herstellung der Öffentlichkeit fest.

Herr Ligner gibt den Hinweis, dass die Einladung und Beschlussvorlagen ebenfalls auf der Internetseite der Regionalen Planungsstelle P-O veröffentlicht werden sollen. Die Öffentlichkeit hätte damit eine Informationsmöglichkeit, ohne die Planungsstelle in Neuruppin aufsuchen zu müssen.

**Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 26 von 32 Regionalräten anwesend.

**Tagesordnung der Regionalversammlung:** Herr Reinhardt stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Ergebnis: Mehrheitlich angenommen**

---

### **Zu TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2015 vom 21.4.2015**

Zu dem Protokoll der Regionalversammlung 2/2015 vom 16. Dezember 2015 liegen keine schriftlichen Hinweise vor. Herr Reinhardt stellt das Protokoll der Regionalversammlung 02/2015 zur Abstimmung.

**Ergebnis: mehrheitlich angenommen**

---

### **Zu TOP 4: : Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung**

Herr Reinhardt erläutert die Inhalte der geänderten Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, die in der Regionalversammlung im Dezember 2015 beschlossen und nach Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg vom 6. April 2016 veröffentlicht wurde. Der Regionalvorstand hat darauf hingewiesen, dass die nunmehr geltenden neuen Regelungen zu „Fragen der Einwohner“ in dieser Sitzung erstmalig angewendet werden.

Die Hauptsatzung definiert für die Fragen der Einwohner die folgenden Rahmenbedingungen:

- jeder Einwohner, der sich mit Namen und Adresse vorstellt, kann bis zu drei konkrete Fragen stellen, die kurz und sachlich gefasst sein sollen
- der Gesamtumfang der Fragen soll drei Minuten nicht überschreiten
- der Gesamtumfang des Tagesordnungspunktes soll 30 Minuten nicht überschreiten
- die Fragen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Planungsstelle einzureichen.

Entsprechend der geltenden Regelungen haben zwei Anfragen die Planungsgemeinschaft erreicht.

#### **1. Wortmeldung – Herr Wenger Rosenau**

##### ***Frage 1: weiche Tabuzone 750 m und 150 m Höhenbeschränkung***

- Flächen unterhalb von 1.000 m mit 150 m-Bauhöhenbeschränkung sind nicht wirtschaftlich nutzbar (moderne Anlagen 220 m), neue Anlagen können dort nicht errichtet werden
- Welche Begründung gibt es für diese Entscheidung und wie sollen damit die Ziele der Energiestrategie 2030 erreicht werden?

##### ***Frage 2: Mitglieder der Regionalversammlung ohne Stimmrecht***

- Gibt es Bestrebungen über eine erneute Entscheidung zur Aufnahme von „beratenden“ Mitgliedern?

##### ***Frage 3: Anwendung der Kriterien nach „Helgoländer Papier“ und Bewertung der Validität vorliegender artenschutzrechtlicher Gutachten***

- Werden für die Bewertung von artenschutzrechtlichen Belangen Kriterien aus der TAK oder dem „Helgoländer Papier“ angewendet und auf welcher Rechtsgrundlage?
- Werden die für die Bewertung von artenschutzrechtlichen Belangen vorgelegten Gutachten hinsichtlich ihrer Validität geprüft (Untersuchungen gemäß TAK) oder werden Artenschutzbelange auch hinsichtlich vager Vermutungen („Hörensagen“) bewertet?

##### ***Antworten zu Frage 1: weiche Tabuzone 750 m und 150 m Höhenbeschränkung***

- Stärkere Berücksichtigung der Anregungen zur Integration des Anlagenbestandes unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m (über 650 WEA)
- „Ersatzflächen“ für bisherige Entwurfsgebiete, deren Streichung von zuständigen Fachbehörden gefordert wurde, sollen eher in Bestandssituationen geplant werden statt an gänzlich neuen Standorten mit hohen Akzeptanzproblemen

- Balance zwischen den Anforderungen der Energieunternehmen (Flächen) und dem Anwohner-schutz (Abstand) durch eine begründete Bauhöhenbeschränkung
- Berücksichtigung der bisherigen (wirtschaftlichen) Investitionsentscheidungen und der bisheri-gen elektrischen Arbeitsleistung bei der Zielüberprüfung der Energiestrategie 2030.

### **Antworten zu Frage 2: Mitglieder der Regionalversammlung ohne Stimmrecht**

- Die Regionalversammlung beruft Vertreter und Vertreterinnen in der Region tätiger Organisati-onen auf deren Antrag (§ 6 Abs. 3 RegBkPIG). Sofern wieder neue Anträge vorliegen, hat die Regionalversammlung darüber zu entscheiden. Bestrebungen der RPG solche Anträge anzure-gen, bestehen nicht.

### **Antworten zu Frage 3: „Helgoländer Papier“ und Artenschutzgutachten**

- Die Artenschutzansprüche gegenüber der Windenergie sollen in Brandenburg maßgeblich über die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) geregelt werden. Die Interessenslagen der Natur-schutzverbände und des bundesweit organisierten Artenschutzes gehen darüber hinaus („in-formelles Helgoländer Papier“). Vorschlag in Prignitz-Oberhavel ist, die Arten des „Helgoländer Papiers“ in die systematische Betrachtung aufzunehmen, die nicht durch die in Brandenburg weiterhin anzuwendende TAK erfasst werden. Auch gegenüber diesen Arten (Rotmilan, Zie-genmelker etc.) gilt das „Tötungsverbot“, welches sich in mehreren Gerichtsurteilen bereits durchgesetzt hat.
- Alle Artenschutzinformationen (Behörden, Gutachten, Private) sind durch die zuständige Be-hörde (LfU) mit ihrer „Einschätzungsprärogative“ zu bewerten. In der Regel reichen „Vermu-tungen“ (Brutverdacht) nicht, um als entgegen-stehender öffentlicher Belang gewertet zu wer-den.

### **Mario Ortlieb (Pritzwalk OT Sarnow)**

Herr Ortlieb reichte seine Fragen fristgerecht 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Planungsstelle ein. Herr Ortlieb ist nicht anwesend. Seine Fragen werden schriftlich beantwortet.

Fragen von Frau Riemer sind nicht fristgerecht in der Planungsstelle eingereicht worden und wer-den daher in der Sitzung nicht behandelt. Auch diese Fragen werden beantwortet.

### **Zu TOP 5: Behandlung von offenen Fragen und Anträgen**

Schriftlichen Anträge oder Fragen der Regionalräte sind der Planungsstelle nicht übergeben wor-den.

Regionalrat Voigt erkundigt sich, ob die Regionalräte Fragen zu den Beschlussvorlagen stellen kön-nen. Dies wird bejaht. Die Fragen sollen im Zusammenhang mit den entsprechenden Tagesord-nungspunkten behandelt werden.

### **Zu TOP 6: Regionales Energiemanagement (BV 1/2016)**

Frau Ernst gibt einen kurzen Überblick über die Arbeit des Regionalen Energiemanagements (REM) der letzten drei Jahre. Anhand der Präsentation erläutert sie die Aktivitäten in den folgenden Themenfeldern, die für das REM den inhaltlichen Rahmen gesetzt haben:

- **Netzwerke & Erfahrungstransfer:** z.B. Mitwirkung in einem EU-Projekt
- **Erneuerbare Energien:** z.B. Projekt Großspeicher im Solarpark Alt Daber
- **Netze & Speicher:** z.B. das Power to Gas – Projekte in Pritzwalk-Falkenhagen und Karstädt

- **Energieeinsparung & Energieeffizienz:** z.B. Thematisierung im Arbeitsforum „Energie“ in kommunalen Gebäuden
- **Beteiligung & Wertschöpfung:** z.B. Strategiepapier „Windenergie“, Thema der Auftaktveranstaltung 2013 sowie Veranstaltungsreihe im Oktober 2015.

Die Aktivitäten umfassten darüber hinaus die folgenden Schwerpunkte:

- **Unterstützung von „Konzeptkommunen“:** z.B. Glienicke/Nordbahn, Kremmen, Kyritz, Oberkrämer, Perleberg, Ruppiner Freiraum, RWK O-H-V, Amt Temnitz, Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse, Wittenberge, Wusterhausen/Dosse
- **Unterstützung der Akteure bei lokalen Einzelprojekten:** z.B. „power to gas“ in Karstädt, „Moorhof“ in Kremmen, „Deponiegasnutzung“ in Neuruppin-Krangen, Bürgerwindanlagen Prignitz mit VR-Bank und Flächeneigentümern
- Begleitung von zwei **kommunalen Energiestammtischen:** Kremmen, Heiligengrabe
- **Kommunaltour 2015** – Gespräche mit 35 Ämtern und Gemeinden der Region zu Konzepten, zum SUW-Wettbewerb, zu Effizienzprojekten, Förderung und Angeboten des REM
- **ZAB-Steuerungsrunde** – regelmäßiger Austausch und Rückkopplung zwischen den Regionen und der Landesebene (3 Sitzungen pro Jahr, MWE, MLUL, MIL, GL, ZAB, alle 5 RPGs)
- **Veranstaltungen zum Energiedialog** (Auftaktveranstaltung 2013 und Veranstaltungsreihe 2015 zur Beteiligungs- und Wertschöpfungsthematik, Energietour MWE 2013 und 2014, Regionalkonferenz 2016).

Frau Ernst skizziert die maßgeblichen Ergebnisse des REM 2013-2016 in Prignitz-Oberhavel:

- **Arbeitsforum „Energie“** – Erfahrungsaustausch zu abgestimmten Themen unter den Kommunalvertretern, vier Veranstaltungen, 20-40 Teilnehmer pro Veranstaltung
- **Projektbörse** – Übersicht lokaler Energieprojekte und Konzepte, über 100 Praxisbeispiele aus den Bereichen Integrierte Energienutzung, energieeffiziente Gebäude, Mobilität, Wertschöpfung und Beteiligung, Information und Bildung, teilweise mit Steckbriefen
- **Energie-Monitor Prignitz-Oberhavel** – interaktives Kartogramm zur Energieerzeugung und zum -verbrauch sowie Angaben zu den Verwaltungen, Planungsämtern und Geodatenportale
- Erarbeitung der Kommunalen **Monitoringberichte**
- **Mitwirkung im EU-Projekt:** Studie „Study on promoting multi-level governance in support of Europe 2020“

Mit Veröffentlichung der RENplus Förderrichtlinie für 2014-2020 besteht die Option für eine zweite Umsetzungsphase des REM in Prignitz-Oberhavel. Frau Ernst erläutert die Ziele für diese zweite Phase. Insgesamt schlägt sie vor, die bewährten Inhalte des REM fortzusetzen und weiter zu entwickeln sowie neue Formen und Schwerpunkte einzuführen. Die Fortsetzung des REM sollte insbesondere die Unterstützung und Umsetzung konkreter Projekte in der Region zum Inhalt haben.

In der anschließenden Diskussion wird kritisiert, dass die Beschlussvorlage zunächst nur eine Fortsetzung für das Jahr 2016 zum Inhalt hat. Eine derart kurze Projektphase ist weder für die Person des REM zumutbar noch kann damit gewährleistet werden, dass gute und nachhaltige Ergebnisse für die Region erzielt werden können. Auch wird kritisiert, dass die Forderungen nach sehr konkreten Ergebnissen des REM nicht mit den bisherigen Aktivitäten der Regionalversammlung übereinstimmen. Die inhaltliche Aufgabenfestlegung wurde seinerzeit bewusst offen gestaltet (die Handlungsaufgaben des Regionalen Energiekonzeptes wurden nur zur Kenntnis genommen) und nach den regelmäßigen Berichten von Frau Ernst in der Regionalversammlung gab es keine Diskussionen, Nachfragen oder inhaltliche Vorschläge seitens der Regionalräte.

Herr Weskamp erklärt in seiner Wortmeldung, dass er für die dauerhafte Unterstützung des REM eine größere Sichtbarkeit des Gesamtprojektes und eine Konzentration auf konkrete, überprüfbare Projekte fordert. Die Gespräche des Landkreises Oberhavel mit den kommunalen Verwaltungen hätten ergeben, dass eine Fortsetzung des REM als nicht notwendig erachtet wird. Ein „weiter so“ kann somit nicht die Antwort für den Landkreis Oberhavel sein. Der konkrete Mehrwert für die kommunalen Akteure ist für die zweite Phase des REM stärker zu verdeutlichen.

Herr Weskamp weist auf die Sitzung des Regionalvorstandes im September hin. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Landkreis Oberhavel entschieden, ob auch ein dreijähriges REM-Projekt in Frage kommt und ob für den Zeitraum von drei Jahren der Anteil an den Eigenmitteln übernommen wird. Herr Weskamp stellt die Frage, ob die Regionalversammlung die Entscheidung zu einem dreijährigen Projektantrag auf den Regionalvorstand überträgt. Dies hätte den Vorteil, dass der Regionalvorstand im September abschließend entscheiden könnte, ohne dass die Regionalversammlung erneut einberufen werden müsste.

Der Vorschlag von Herrn Weskamp wird zur Diskussion gestellt. Es gibt keine entgegenstehenden Positionen.

Herr Reinhardt stellt die Beschlussvorlagen zur Abstimmung und verweist auf die Ergänzung, dass der Regionalvorstand im September über die Dauer des REM entscheiden kann.

#### **Beschlussvorschlag 1/2016**

**Die Regionalversammlung beschließt, einen Antrag auf „Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes über Regionale Energiemanager“ zu stellen. Der Förderantrag wird bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt und beinhaltet die folgenden Punkte: 1. Beantragung einer Förderung bis Ende 2016 mit der Option, das Regionale Energiemanagement für insgesamt drei Jahre umzusetzen. 2. Übernahme der Eigenleistung zu gleichen Teilen durch die drei Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft, wobei die Finanzierungszusage zunächst auf das Jahr 2016 beschränkt ist und für den weiteren Zeitraum von der Bestätigung des Arbeitsprogramms 2016 – 2019 abhängig gemacht wird. 3. Einrichtung einer Arbeitsstelle zunächst bis Ende 2016 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft. 4. Bis Ende 2016 Abstimmung des Arbeitsprogramms 2016 – 2019 (Anlage 1) für einen Optionszeitraum von drei Jahren.**

#### **Ergebnis:**

Mehrheitlich beschlossen

Ergänzend zu dem BV 1/2016 beschließt die Regionalversammlung, dass der Regionalvorstand im September 2016 zu der Dauer der zweiten REM-Umsetzungsphase entscheiden kann.

---

#### **Zu TOP 7: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“**

Herr Kuschel erläutert anhand der Präsentation umfänglich das Gesamtverfahren, die Methodik und die Vorschläge für die geänderten Planungskriterien (siehe Präsentation). Die Präsentation und die Erläuterungen haben die folgenden Fragestellungen zur Grundlage:

- Welche Hinweise haben sich aus der Beteiligung ergeben und warum werden zunächst die Hinweise zu der Methodik und den Kriterien bearbeitet? (Folien 31-37)
- Welche Methodenschritte sind insbesondere bei der Planung der Windenergie einzuhalten (gerichtliche Anforderungen)? (Folien 38-40)
- Welche zeitlichen Auswirkungen hat die Erarbeitung eines 2. Entwurfes? (Folie 41)

- Welche gebiets- und themenbezogenen Hinweise sind zu den 35 Eignungsgebieten gegeben worden und welche Überarbeitung empfehlen die Gremien derzeit? (Folien 42-50)
- Welche Hinweise aus der Beteiligung sind die Grundlage für eine Änderung der Planungskriterien? (Folien 51-59)
- Welche konkreten Änderungen werden vorgeschlagen und wie werden sie begründet. ? (Folien 60-71).

Der Präsentation schließen sich eine Reihe von Fragen und eine intensive Diskussion an. Es wird darauf verwiesen, dass durch die laufenden Repowering-Aktivitäten in der Region ein dringender zeitlicher Handlungsbedarf besteht. Die ortsnahe Errichtung moderner, großer Anlagen muss über einen neuen Plan mit einem deutlich größeren Abstand als 500 Meter geregelt werden. Die Ablösung des noch geltenden Abstandes aus dem Regionalplan 2003 muss schnell erfolgen.

Kritisiert wird, dass die Vorschläge zu den geänderten Kriterien nicht die Sorgen und Probleme in einzelnen Orten aufgreifen und weiterhin für einen Ausbau der Windenergie in einer sensiblen Kulturlandschaft sorgen werden. Kritisiert wird auch, dass in der Begründung zu den Kriterien zu stark auf wirtschaftliche Belange eingegangen wird und dass die Kommunen bei ihren Entscheidungen zu der Windenergie mit wirtschaftlichen Anreizen zu stark unter Druck gesetzt werden können. Konkret werden die folgenden Fragen gestellt und anschließend beantwortet:

- Warum wurden nicht alle Stellungnahmen bereits ausgewertet?
- *Die Auswertung und Abwägung aller Stellungnahmen hat nach gleichmäßig anzuwendenden Kriterien zu erfolgen. Sie bemisst sich damit grundlegend an den beschlossenen Planungskriterien für den Regionalplan. Da die (von den Gerichten definierte) Methodik vorgibt, dass auch die Kriterien zu überprüfen und ggf. anzupassen sind, wurde folgerichtig mit dieser Arbeit begonnen. Die Planungskriterien gelten gleichzeitig auch als Maßstab für die spätere Abwägung.*
- Welche Gremien haben die Änderungen der Planungskriterien empfohlen?
- *In 2016 gab es drei Sitzungen des Planungsausschusses und zwei Sitzungen des Regionalvorstandes, die im Ergebnis die Empfehlungen zu den Änderungen abgegeben haben.*
- Welche rechtliche Belastbarkeit hat der Freiraumverbund?
- *Aufgrund der Entscheidung des OVG zur Unwirksamkeit des LEP B-B und aufgrund entsprechender Klagen gegen die Neuveröffentlichung des LEP B-B stand die rechtliche Wirkung in Frage. Daher beabsichtigt die RPG, die Vorranggebiete Freiraum eigenständiger vom LEP B-B zu erarbeiten. Zwischenzeitlich wurde zwar der Großteil der kommunalen Klagen abgewiesen, ein eigenständiges Planungsinstrument erscheint vor den Erfahrungen und Urteilen der letzten Jahre dennoch sinnvoll.*

Die folgenden Fragen werden an den Gutachter der RPG für planungsrechtliche Fragestellungen, Herr Prof. Schmidt-Eichstädt, übergeben:

- Warum müssen Fragen der Wirtschaftlichkeit bei der Planung für die Windenergie in größerem Maß berücksichtigt werden?
- *Die Windenergie wurde durch Beschluss des Bundestages baurechtlich privilegiert. Damit ist sie ohne öffentliches Planverfahren grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Diese Regelung des Baugesetzbuches ermöglicht eine weitgehende Nutzung der Windenergie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Regionalplanung und die Kommunen haben die Kompetenz erhalten, hier einschränkend tätig werden zu können (Konzentrationsplanung). Die „Einschränkungen“ der Planung (Ausschluss von Flächen, Begrenzung der Bauhöhen) sind zu begründen und müssen verhältnismäßig sein. Regelmäßig sind gerade die regionalen und kommunalen Planungen Gegenstand von gerichtlichen Überprüfungen. Für den Plangeber ist es vor diesem Hintergrund*

*notwendig, sich mit den Einschränkungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Planung aktiv auseinanderzusetzen und hierfür eine schlüssige und tragfähige Begründung zu formulieren.*

- Warum war die bisherige Auseinandersetzung mit dem Repowering nicht ausreichend?
  - *Die Auseinandersetzung mit dem Repowering in dem 1. Entwurf hat verkannt, dass ein konkretes Repowering-Interesse in der Regel auch immer standortgebunden ist. Die Investitionen in die Anlage, die notwendige Infrastruktur (Wege, Stromnetz) und die Vertragsgestaltung (Pacht, Gestattung) ist nicht abstrakt in der Planungsregion erfolgt, sondern hat einen konkreten Standort zum Inhalt. Die Nachnutzung dieses bestimmten Standortes wird durch das Repowering in der Regel angestrebt. Auf diese Standortoption ist der Plan nicht eingegangen bzw. hat er formuliert, dass etwa Zweidrittel der bestehenden Anlagenstandorte nicht mehr repowert werden dürfen. Der Verweis auf potenzielle Standortmöglichkeiten in der Planungsregion insgesamt ist insofern unbefriedigend, da es ja gerade um die Nachnutzung der standortgebundenen Infrastruktur geht und fraglich bleibt, ob der entsprechende Betreiber oder Eigentümer den Zugriff auf gänzlich andere Standorte und Grundstücke realisieren kann.*
  
- Warum soll eine Abstandsregelung „10-H“ nicht in den Regionalplan aufgenommen werden?
  - *Die Regelung „10-H“ orientiert auf die entsprechende gesetzliche Umsetzung, die ausschließlich in Bayern stattgefunden hat. Für dieses bayrische Gesetz gab es eine bundesrechtliche Ermächtigung, die Ende 2015 ausgelaufen ist und außerhalb von Bayern nicht genutzt wurde. Die bayrische Regelung definiert, dass der Abstandsbereich um eine Windanlage, der sich nach der zehnfachen Bauhöhe der Windanlage bemisst, nicht mehr Bestandteil der baurechtlichen Privilegierung des Bundes ist (§ 35 Baugesetzbuch). Gemeinden in Bayern haben grundsätzlich das Recht, in diesem „nicht privilegierten Bereich“ Windanlagenstandorte zu planen. Die bayrische „10-H-Regel“ ist damit kein konsequentes Abstandskriterium für Windanlagen sondern ein Kriterium, wer Windanlagen in diesem Bereich planen darf.*  
*Die Anwendung von „10-H“ in Prignitz-Oberhavel wird im Kern aus zwei Gründen nicht empfohlen. Für Brandenburg (und Prignitz-Oberhavel) fehlt mittlerweile die Rechtsgrundlage des Bundes, die bis Ende 2015 befristet war. Wie oben beschrieben, hat sich der Plangeber zu vergewärtigen, welche Einschränkungen und wirtschaftlichen Auswirkungen sein Plan verursacht und ob diese Einschränkungen angemessen und ausreichend begründet sind. Bei einer Anwendung von „10-H“ hätte die Regionalplanung für jedes Gebiet darzustellen, welche Anlagen an welchem Standort zulässig wären, wie groß die Einschränkungen und wirtschaftlichen Auswirkungen wären und ob unter diesen Bedingungen der Windenergie tatsächlich „substanziell Raum“ zur Verfügung gestellt wird. Der sehr große Aufwand dieser jeweiligen „Binnenaufklärung“ innerhalb der Eignungsgebiete scheint nicht gerechtfertigt, da die Rechtsgrundlage des Bundes fehlt und die sachliche Notwendigkeit von „10-H“ auch in Bayern nicht ausreichend beschrieben wurde. Die immissionschutzrechtlichen Empfehlungen fordern in aller Regel einen Abstandswert zwischen Wohnnutzung und modernen Anlagen von 1.000 Metern.*
  
- Sind die angedachten Regelungen für Prignitz-Oberhavel (Kombination aus Abstandswert und Bauhöhenbeschränkung) rechtlich durchsetzbar?
  - *Aus Sicht des Gutachters erscheinen sie sogar rechtlich geboten. Das Problem, dass die überwiegende Anzahl der Anlagen an dem bisherigen Standort überhaupt nicht mehr genehmigungsfähig sein sollen, wurde hinsichtlich der schwerwiegenden wirtschaftlichen Einschränkungen bereits beschrieben. Die klare Empfehlung des Immissionsschutzes und der Brandenburger Landespolitik auf einen planerischen Abstand von 1.000 Metern wurde ebenfalls erwähnt. Um mehr Standorte von Bestandsanlagen in den Regionalplan zu integrieren, muss die Regionalplanung*

*die weichen Tabuzonen mit ihrem generellen Ausschluss reduzieren. Gleichzeitig sind die massiven Nutzungsprobleme zwischen den sehr großen Anlagen und der benachbarten Wohnbevölkerung planerisch zu lösen. Dies kann mit einem reduzierten Abstandswert bei gleichzeitiger Bauhöhenbeschränkung sichergestellt werden. Aus juristischer Sicht kann es nicht falsch sein, etwas unter bestimmten Bedingungen zu erlauben (Anlagen mit einer Bauhöhe bis zu 150 Metern in einem Abstand von 750 Metern), was auch gänzlich untersagt werden könnte (Empfehlung zu einem generellen Abstand von 1.000 Metern). Die bestehenden Nutzungskonflikte zwischen der Wohnnutzung und den sehr großen Windanlagen bzgl. Lärm, Schattenwurf, Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigung rechtfertigen die angedachte planerische Nutzungseinschränkung. Die regionale Analyse bestätigt zudem, dass in dem Bereich zwischen 750 und 1.000 Metern Abstandsbereich zur Wohnnutzung Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe von 150 Metern regelmäßig genehmigungsfähig waren. Die Kombination aus Abstandswerten und Bauhöhenbeschränkung ist eine angemessene Antwort auf die Planungsfragen in Prignitz-Oberhavel. Juristisch erscheint sie nicht bedenklich, weil die erkannten Raumnutzungskonflikte begründbar und nachvollziehbar geregelt werden sollen.*

- Ist das Planungskriterium eines 5-km-Abstandes zwischen den Eignungsgebieten juristisch geprüft worden und kann es bestätigt werden?
- *Alle Planungskriterien können natürlich gerichtlich überprüft und ggf. beanstandet werden. Für das „5-km-Abstandskriterium“ wird oftmals auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg verwiesen, in welcher dieses Kriterium geprüft und nicht beanstandet wurde. Damit besteht zumindest eine positive Wertung eines Oberverwaltungsgerichtes. Für die gerichtliche Prüfung dürfte entscheidend sein, welchen Einfluss die Planungskriterien auf den notwendigen Nachweis des Substanzialen Raumes haben. Auch bei Anwendung des „5-km-Abstandskriterium“ ist der Substanziale Raum für die Windenergie darzustellen gut zu begründen.*

Frau Conradt von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung macht darauf aufmerksam, dass die Landesplanung bezüglich der angedachten Höhenbegrenzung noch erhebliche Bedenken hat. Nach Kenntnis der Landesplanung wurde eine solche Regelung bisher in Regionalplänen nicht angewendet und bedarf einer sehr guten und schlüssigen Begründung. Problematisiert wird insbesondere die Pauschalität der Bauhöhenbeschränkung in der Zone zwischen 750 und 1.000 Metern, unabhängig von konkreten Standortgegebenheiten (z.B. Tiefflugkorridor) und spezifischen Anforderungen (besondere Artenschutzanforderungen im Umfeld).

Herr Oberlack möchte bestätigt wissen, dass die Artenschutzabwägung eigenständig durch die obere Landesbehörde erfolgt. Herr Kuschel bejaht diese Frage.

Die Regionalräte haben keine weiteren Fragen oder Anmerkungen.

**Die Regionalversammlung beschließt die Änderung der Kriterien für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" entsprechend der Anlagen 1 und 2. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.**

**Die Änderung betrifft die Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete "Freiraum" (Anlage 1) sowie die Kriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (Anlage 2).**

**Ergebnis:**

Mehrheitlich beschlossen



---

## Zu TOP 8: Information/Sonstiges

### Herr Kuschel gibt den Regionalräten folgende Informationen:

Neuer Landesentwicklungsplan in Vorbereitung

- Die Landesplanungskonferenz im Mai hat die Eröffnung eines Beteiligungsverfahrens zu dem Entwurf LEP HR empfohlen. Voraussichtlich im Herbst 2016 wird die Beteiligung beginnen.

Brief des Regionalvorstandes an Minister Gerber und Antworten des Ministers

- Der Vorstand hat bei Minister Gerber angefragt, welche energiepolitischen Forderungen aus 2013 umgesetzt wurden bzw. umgesetzt werden sollen
- Minister Gerber hat in seinem Antwortschreiben insbesondere auf die laufenden Aktivitäten der Bundesebene verwiesen
  - neues EEG 2016 mit einer effektiven Steuerung der Zubaumengen und einer Synchronisation mit dem Netzausbau
  - Entwurf des Strommarktgesetzes mit Änderungen bei den Netzentgelten
  - Schwierige Position des Landes auf Bundesebene (Dominanz der „Südländer“)
  - Beispiele für Wertschöpfungsprojekte in Brandenburg

Stellungnahmen des Regionalvorstandes in 2016

- Regionalplan Westmecklenburg – kritische Hinweise zur Windenergie
- Regionalplan Lüchow-Dannenberg – Zustimmung zur Windenergie
- Bundesverkehrswegeplan 2030
- Zielabweichungsverfahren für 2 WEA bei Krampfer (Plattenburg) – kein Einvernehmen.

Entscheidung des Regionalvorstandes zu dem Punkt Befangenheit

- Die Forderung von Frau Riemer (PA 31.05.2016), einen ständigen Tagesordnungspunkt „Befangenheit“ aufzunehmen, wurde einstimmig abgelehnt. Die Regelungen der Kommunalverfassung sind auch für die Regionalversammlung bindend.

Von Seiten der Regionalräte werden keine weiteren Informationen nachgefragt oder mitgeteilt.

Herr Reinhardt schließt die öffentliche Sitzung.

Neuruppin, den 26.07.2016



Ralf Reinhardt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

gez. Eileen Feliks  
Protokollführerin